

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

GZ. 12.797/11-III/2/92

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <u>19</u>	-GE/19 <u>B</u>
Datum <u>12.3.1993</u>	
Verteilt <u>15. März 1993</u>	

Abauer

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung sowie das Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugemittelt wurde, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 4. Februar 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.D.R. d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

GZ. 12.797/11-III/2/92

Änderung des Unterrichtspraktikumgesetzes;
Aussendung zur Begutachtung

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs
Dr. Peter KOSTELKA
das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin
Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**
- den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme bis spätestens

7. Mai 1993

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 4. Februar 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.


E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr. 409/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. Die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, wobei es sich um ein in Österreich absolviertes Erststudium handeln muß."

2. § 3 Abs. 4 Z 2 entfällt ersatzlos, die Z 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 5.

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"Pflegefreistellung

§ 21a. (1) Der Unterrichtspraktikant hat - unbeschadet des § 21 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Arbeit des Unterrichtspraktikums verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

- 2 -

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Ausbildungsjahr sechs Schultage nicht überschreiten.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 21 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs weiteren Schultagen im Ausbildungsjahr, wenn der Unterrichtspraktikant

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeit des Unterrichtspraktikums neuerlich verhindert ist."

4. In § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 3 Abs. 4 und § 21a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1993 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

1. Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erscheint die Bestimmung betreffend die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum weder den Maßstäben der EG-Konformität entsprechend noch zweckmäßig.
2. Die Unterrichtspraktikanten hatten bisher kein Recht auf die Pflegefreistellung.

Ziel:

1. Schaffung einer sowohl den Maßstäben der EG-Konformität entsprechenden als auch zweckmäßigen Zulassungsbestimmung.
2. Ermöglichung der Pflegefreistellung für den genannten Personenkreis.

Inhalt:

1. Als Zulassungsbedingung wird in diesem Zusammenhang die Absolvierung des entsprechenden Erststudiums in Österreich normiert.
2. Normierung der Pflegefreistellung gleichermaßen wie im Bundesdienst.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, die nicht den Maßstäben der EG-Konformität entsprechen.

Kosten:

Keine nennenswerte Kostenauswirkung.

EG-Konformität:

Die vorliegende Novellierung widerspricht keiner EG-Norm und steht v.a. in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (EWR/Anh VII: 389 L 0048).

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Für eine Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes bestehen derzeit zwei Anlässe:

1. Die Gewährung einer Pflegefreistellung auch für Unterrichtspraktikanten.

Es ist schwer zu argumentieren, warum man diesem Personenkreis diese soziale Maßnahme verwehren sollte. Zwar besteht kein Dienst-, sondern nur ein Ausbildungsverhältnis, dennoch sollte in den im Gesetz genannten Pflegefällen die Möglichkeit für Freistellungen gegeben sein. Da derzeit im Bundeskanzleramt die Regelungen zu diesem Bereich erweitert werden, ist vorgesehen, bereits die neue (erweiterte) Regelung über die Pflegefreistellung ins Unterrichtspraktikumsgesetz einzuarbeiten und damit einer langjährigen Forderung der Unterrichtspraktikanten nachzukommen.

2. Die Regelung betreffend die Zulassung zum Unterrichtspraktikum im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Derzeit ist u.a. die österreichische Staatsbürgerschaft Zulassungsbedingung, eine Nachsicht ist zu erteilen, wenn eine unmittelbar folgende Anstellung erwartet werden kann. Diese Bestimmung erscheint im oben genannten Zusammenhang weder den Maßstäben der EG-Konformität entsprechend, noch zweckmäßig (siehe Besonderer Teil).

Die Kostensituation fällt aufgrund dieser Novelle nicht ins Gewicht; durch die neuen Zulassungsbedingungen werden zwar mehr Ausländer das Unterrichtspraktikum absolvieren können, jedoch ist die Gesamtzahl letztlich durch die Zahl der Praxisplätze limitiert.

Auch die Pflegefreistellung verursacht keine Erhöhung der Kosten, da bei Ausfall des Unterrichtspraktikanten ohnehin der Betreuungslehrer die Klasse führt; auch ein Ausfall des Unterrichtspraktikanten für eine allfällige Supplierung bewirkt nur, daß ein anderer Lehrer dafür seine Stelle einnimmt, sodaß die Gesamtkosten gleich bleiben.

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens findet sich in Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 4 Z 1:

Das Unterrichtspraktikum ist nach den österreichischen dienstrechtlichen Vorschriften ein Anstellungserfordernis, d.h. im weitesten Sinn noch Teil der (zwar nicht mehr universitären, aber anschließenden dienstlichen) Ausbildung, ohne die eine Ernennung auf eine Lehrerplanstelle im Bereich der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen nicht möglich ist. Allerdings besteht für Absolventen gemäß § 35 AHStG ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum.

Nunmehr könnte die Befürchtung bestehen, daß (z.B. derzeit arbeitslose) Universitätsabsolventen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sozusagen als Überbrückung ihrer beruflichen Situation und gestützt auf den im EWG-Vertrag (gleichlautend im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum) normierten Grundsatz der Gleichbehandlung nach Österreich kommen und hier einen Anspruch auf das (bezahlte) Unterrichtspraktikum geltend machen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen, die im Europäischen Wirtschaftsraum Geltung haben (vor allem der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, EWR/Anh VII: 389 L 0048) ist jedoch diese Befürchtung nicht begründet. Da wie oben erwähnt das Unterrichtspraktikum Bestandteil der Ausbildung in Österreich ist, kann bei Universitätsabsolventen, die Staatsbürger von Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind und in ihrer Ausbildung kein Praktikum (oder kein dem Unterrichtspraktikum gleichwertiges Praktikum) aufweisen, ein Defizit in der Dauer oder Qualität ihrer Ausbildung festgestellt und nach den Instrumentarien der Hochschulrichtlinie vorgegangen werden. Das bedeutet, daß von den Bewerbern entweder der Nachweis von Berufspraxis oder (nach Wahl des Bewerbers) die Ablegung einer Eignungsprüfung bzw. ein nach österreichischen Vorstellungen gestalteter Anpassungslehrgang (z.B. durch Tätigkeit an einer Schule und Kurse am Pädagogischen Institut oder einer Universität) verlangt werden kann. Dies ist allerdings keine im Unterrichtspraktikumsgesetz selbst zu normierende Angelegenheit, sondern zunächst (da es sich um eine Frage der konkreten

- 3 -

Anstellung handelt) eine Angelegenheit des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, für welches das Bundeskanzleramt federführend zuständig ist.

Zusammenfassend bestehen daher folgende Möglichkeiten:

- * Österreich hätte aufgrund des Art. 5 der Hochschulrichtlinie das Recht, jeden Universitätsabsolventen, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und dies beantragt, zum Unterrichtspraktikum zuzulassen. Diese Möglichkeit scheidet - wie oben erwähnt - aus Kostengründen aus.
- * Ein Universitätsabsolvent, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein Unterrichtspraktikum oder gleichwertiges Praktikum aufweist, aber nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches zum Antritt des Lehrerberufes benötigt, erfüllt nicht die Voraussetzungen der Hochschulrichtlinie zur Anerkennung seines Diplomes. Er ist daher weder zum Unterrichtspraktikum zuzulassen, noch ist eine Voraussetzung für eine inländische Anstellung gegeben, d.h. er könnte bei einer konkreten Stellenbewerbung zu Recht abgewiesen werden.
- * Ein Universitätsabsolvent, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein Unterrichtspraktikum oder gleichwertiges Praktikum aufweist, und nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches zum Antritt des Lehrerberufes nicht benötigt, ist europarechtlich als "final product" anzusehen und es ist anlässlich einer konkreten Bewerbung nach den Instrumentarien der Hochschulrichtlinie vorzugehen, d.h. entweder Berufserfahrung (Art. 4 Abs. 1 lit.a der Hochschulrichtlinie) zu verlangen bzw. eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorzuschreiben (Art. 4 Abs. 1 lit.b). Die Gestaltung eines Anpassungslehrganges bleibt (unter den Rahmenbedingungen der Hochschulrichtlinie - "... höchstens dreijährig ...") dem Aufnahmestaat überlassen.
- * Ein Universitätsabsolvent, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung ein Unterrichtspraktikum oder gleichwertiges Praktikum (z.B. Studienreferendar in Deutschland) aufweist, braucht daher auch nicht zu einem Unterrichtspraktikum in Österreich zugelassen werden, sondern in einem solchen Fall geht es anlässlich einer konkreten Bewerbung darum, ob er bei allenfalls mehreren Bewerbern als der fachlich Geeignetste im

- 4 -

Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes angestellt wird. Grundsätzlich kann in einem solchen Fall die fachliche Eignung aufgrund der Hochschulrichtlinie nicht angezweifelt werden.

In diesem Zusammenhang und unter Bedachtnahme darauf, daß auch Südtiroler in Österreich studieren, in deren Interesse allenfalls die Ablegung eines österreichischen Unterrichtspraktikum ist, erscheint es zweckmäßig, das Unterrichtspraktikumsgesetz in der Richtung zu ändern, daß jeder, der sein Erststudium in Österreich absolviert hat, auch zum Unterrichtspraktikum in Österreich zugelassen wird. Mit dem Begriff "Erststudium" soll ausgedrückt werden, daß der Kandidat sein ordentliches Studium nach Abschluß der Zugangsvoraussetzung zur Universität (Reifeprüfung, Abitur, etc.) in Österreich antritt und nicht vorher schon im Ausland studiert hat.

Dies würde (aus den oben genannten Kostengründen) alle, auch Universitätsabsolventen, die Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind und die im Ausland studiert haben, von einem Rechtsanspruch zum bezahlten Unterrichtspraktikum ausschließen, andererseits aber allen (auch Ausländern, die nicht aus Staaten kommen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind), die in Österreich ihr erstes Universitätsstudium absolviert haben, den Rechtsanspruch auf das Unterrichtspraktikum gewähren. Dies erscheint in der gegebenen Situation die zweckmäßigste und aus den oben genannten Gründen auch die Lösung zu sein, die den Maßstäben einer EG-Konformität entspricht.

Zu § 21a:

Die Einführung einer Pflegefreistellung für Unterrichtspraktikanten stellt eine soziale Notwendigkeit dar. An der Rechtsnatur des Unterrichtspraktikums als Ausbildungsverhältnis ändert sich dadurch nichts. Die Regelung des neuen § 21a erfolgt in Anlehnung an die zur Zeit in Begutachtung befindlichen und eine Erweiterung hinsichtlich des zeitlichen und persönlichen Geltungsbereiches normierenden die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, Vertragsbedienstetengesetzes und Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und unter besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten des Unterrichtspraktikums.

Zum Unterschied von der Regelung für die Bundeslehrer in § 76 in Verbindung mit § 219 Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 873/1992, kann hier nicht von einer (20-stündigen) Lehrverpflichtung ausgegangen werden; überdies ist auch eine Herab-

- 5 -

setzung bzw. Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht von Bedeutung. Es erübrigen sich daher detaillierte Regelungen, wie sie in den obgenannten Bestimmungen normiert worden sind. Es wurde daher die einfach handzuhabende Variante (die auch im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz Eingang gefunden hat) gewählt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pflegefreistellung auf Schultage abgestellt wird.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 4:

"(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft; von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des Unterrichtspraktikums erfolgt,

3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
- ...

1. § 3 Abs. 4 lautet:

"1. Die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, wobei es sich um ein in Österreich absolviertes Erststudium handeln muß.

2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
- ..."

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"Pflegefreistellung

§ 21a. (1) Der Unterrichtspraktikant hat -

Vorgeschlagene Fassung

unbeschadet des § 21 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Arbeit des Unterrichtspraktikums verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Ausbildungsjahr sechs Schultage nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 21 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs weiteren Schultagen im Ausbildungsjahr, wenn der Unterrichtspraktikant

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeit des Unterrichtspraktikums neuerlich verhindert ist."

